

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Verkehrsausschuss
Sitzungstag	06.05.2021
Beginn	17:00 Uhr
Ende	19:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Verkehrsausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

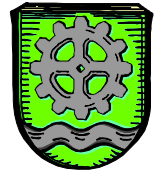
Bauer Simon
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Mirbeth Stephan
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Winkels Gerti
Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Verkehrsausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Vorberatende Angelegenheiten

- 1.1 Städtebauförderung;
Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Planung zum Förderantrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes vom 17.03.2020 sowie Abstimmung vom 16.11.2020

2. Beschließende Angelegenheiten

- 2.1 Ausbau der Frühlinger Spitz Straße in Traunreut;
Anträge/Anfragen verschiedener Stadtratsfraktionen /-gruppen

IV. Beschlüsse

1. Vorberatende Angelegenheiten

1.1 Städtebauförderung; Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Planung zum Förderantrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes vom 17.03.2020 sowie Abstimmung vom 16.11.2020

Der Stadtrat befasste sich mit dem Entwurf zur Umgestaltung der Kantstraße im Rahmen der Städtebauförderung zuletzt in der Sitzung am 25.07.2019. Bereits in den Sitzungen am 27.09.2017 und 16.05.2019 wurde Grundsatzbeschlüsse zur weiteren Umgestaltung der Kantstraße durchgeführt.

Hauptthema war 2019 die „Wiedervorlage und neuerliche Beschlussfassung zum Thema Kreisverkehr Kantstraße/Eichendorffstraße“. Der Antrag wurde mehrheitlich (18:9 Stimmen) abgelehnt.

Daraufhin wurden die Antragsunterlagen zur Gewährung einer Zuwendung nach Städtebauförderung auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse am 19.02.2020 beim Staatlichen Bauamt Traunstein eingereicht.

Mit E-Mail vom 31.03.2020 erhielt die Stadt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein. Hierin wurden zu einigen Punkten starke Bedenken hinsichtlich der Planung geäußert. Eine Bewilligung der Maßnahme wurde erst nach mit dem Staatl. Bauamt durchgeführten Änderungen in Aussicht gestellt. Das Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Staatl. Bauamtes konnte „Corona-bedingt“ erst am 16.11.2020 durchgeführt werden.

Herr Bergmann stellt die vom Staatl. Bauamt festgestellten Bedenken sowie die in der Besprechung am 16.11.2020 erarbeiteten Lösungen in der heutigen Sitzung vor.

Folgende Punkte wurde angeführt:

1. Fahrbahnbreite mind. 3,50 m
2. Mittelinsel mind. 2,50 m
3. alle Busbuchten zurückbauen
4. Linksabbiegespuren entfallen
5. Abwägung für Kreisverkehr oder Lichtsignalanlage
6. Fahrbahnquerschnitt mind. 7,50 m einschl. beidseitiger Schutzstreifen für Radfahrer
7. Mittelinsel mit Grünbereich
8. alle Querungsstellen sollen barrierefrei gestaltet werden

Gemäß der Bedarfsmeldung zur Städtebauförderung 2021 ist für Umgestaltungsmaßnahme ein Zeitraum von 2022 bis einschl. 2024 vorgesehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da die Maßnahme mit Beschluss vom 19.11.2020 im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage verschoben werden soll, kann zunächst eine Beratung in den Fraktionen erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass der Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Stadtratssitzung abschließend behandelt wird.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Da die Maßnahme mit Beschluss vom 19.11.2020 im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage verschoben werden soll, kann zunächst eine Beratung in den Fraktionen erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass der Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Stadtratssitzung abschließend behandelt wird.

2. **Beschließende Angelegenheiten**

2.1 **Ausbau der Frühlinger Spitz Straße in Traunreut; Anträge/Anfragen verschiedener Stadtratsfraktionen /-gruppen**

Am 19.02.2021 ging folgender Antrag der CSU-Fraktion ein:

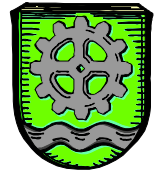
„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Dangschat,

Im Namen der CSU-Fraktion Traunreut stelle ich folgenden Antrag:

- a) Umwidmung der Frühlinger Spitz Straße in eine Fahrradstraße mit Freigabe für Pkw und Krafträder, aber Ausschluss von Lkw über 3,5 t.
- b) Sanierung der bestehenden Straße
- c) Anschluss der Fahrradstraße an den bestehenden Radweg an der TS 48/49

Gründe:

1. Ein Durchbruch bei den Grundstücksverhandlungen und ein Erwerb der für die Verbreiterung der Fahrbahn mit Geh- und Radweg erforderlichen Grundstücke scheint in absehbarer Zeit schwierig bis ausgeschlossen.
2. Die Umwidmung in eine Kreisstraße ist vom LRA Traunstein abgelehnt.
3. Die Straße ist in den 70er Jahren asphaltiert (evtl. geteert) worden und in einem sehr schlechten Zustand. Aus Gründen der städtischen Verkehrssi-



- cherungspflicht muss die Stadt möglichst zeitnah mit der Sanierung beginnen.
4. Die Sanierung der Straße würde auf der bestehenden 4, 50 - 5,00 m breiten Trasse erfolgen und es ist kein weiterer Flächenverbrauch/-versiegelung notwendig.
 5. Der Fahrrad- Fußgängerverkehr wäre im Bereich der Schulen (über 800 Schüler) und der Schrebergärten besser geschützt und die rechtlich zwingend vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Fahrradstraße würde ebenfalls die Verkehrssicherheit erhöhen.
 6. Die Sanierung der ca. 800m langen Fahrbahn mit Aufbringung einer neuen Trag- und Deckschicht wäre um ein Vielfaches günstiger als der bislang vom Stadtrat beschlossene Ausbau
 7. Der kostspielige und aufwendige Grunderwerb fiele weg.

Zunächst wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2017 der Antrag der FW-Fraktion auf Einstellung von Planungsmittel für den Ausbau der Frühlinger Spitz Straße abgelehnt.

Mit Beschluss vom 20.09.2018 lehnte der Stadtrat den Tausch eines innerstädtischen Grundstückes gegen einen Grundstückstreifen der Firma Siemens entlang der Frühlinger Spitz Straße aus wirtschaftlichen Gründen ab.

Zudem hätten die Erschließungskosten und die neue Errichtung des Zaunes entlang der Straße für die Stadt immense Kosten verursacht.

Eine Anfrage des ehemaligen Bürgermeisters Ritter an den Landkreis, die dann fertig gebaute Frühlinger Spitz Straße als Kreisstraße zu übernehmen, damit für die Firma BSH Traunreut keine Erschließungskosten entstünden, wurde vom Landkreis abgelehnt.

Mit Beschluss vom 16.05.2019 hat der Stadtrat mehrheitlich das Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger Spitz Straße“ angenommen.

Sicherlich war die Ausformulierung des Bürgerbegehrens nicht sehr konkret, jedoch hat sich der Stadtrat durch die Annahme dafür ausgesprochen, das Projekt in „entsprechender“ Form umzusetzen.

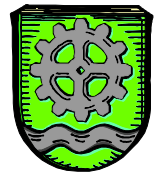
Nach mehreren Stadtratssitzungen wurde schließlich mehrheitlich beschlossen, die Straße zu verbreitern, einen abgesetzten Geh- und Radweg anzulegen sowie die sehr sanierungsbedürftige OVB-Straße mit einer neuen Trag- und Deckschicht zu asphaltieren.

Vielfach kommt es von Traunreuter Bürgern nun zu Nachfragen, wie es mit dem Ausbau der Frühlinger Spitz Straße vorangeht, wann mit einem Baubeginn zu rechnen ist und ob die Stadt den beschlossenen Umbau finanziell darstellen kann.

Bernhard Seitlinger
Vorsitzender

Stellungnahme der Verkehrspolizei:

„Sehr geehrte Damen und Herren,



Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Für Fahrradstraßen gilt keine außerordentliche Gefahrensituation mehr, siehe § 45 StVO.

In der Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 244 Fahrradstraße steht geschrieben, dass Fahrradstraßen nur dann in Betracht kommen, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Dies ist als echte Fahrradstraße mit dem Verkehrszeichen 244 gemeint. Momentan ist dies aus polizeilicher Sicht nicht der Fall. Der Kraftfahrzeugverkehr ist momentan die stärkste Verkehrsart.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z.B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Hier sollte vorab eine Datenerhebung über das Verkehrsaufkommen durchgeführt werden. Der Frühlinger Spitz dient als Zufahrt zu Berufsschule, Parkplatz der BSH und zu den Schrebergärten und als Durchgangsstraße zur Kreisstraße 49. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, wäre dies nun eine unechte Fahrradstraße. Was aus Sicht des Sachbearbeiters nicht den Sinn und Zweck einer Fahrradstraße ausmacht. Der Durchgangsverkehr sollte in einer anderen Route umgeleitet werden.

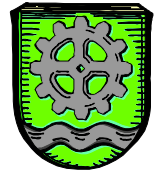
Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

Die Geschwindigkeit ist zurzeit auf 30 km/h durch Verkehrszeichen reduziert. Das Überholen von Fahrrädern erfordert genügend Platz, damit der Abstand eingehalten werden kann. Da die Fahrbahnbreite um die fünf Meter beträgt, könnte der Abstand eingehalten werden. Durch den kurvigen Anfangsverlauf, aus Sicht der Kreuzung zur Waginger Straße, ist ein Überholen schwierig. Nach dem PP BSH sind die Sichtverhältnisse besser.

Der Beginn und das Ende einer Fahrradstraße sind durch entsprechende Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 anzukündigen. Die Fahrradstraße sollte durch bauliche Gestaltungselemente wie Aufpflasterungen oder Fahrbahnverengungen deutlich gemacht werden. Somit soll für alle Verkehrsteilnehmer klar sein, dass es sich um eine Radverkehrsanlage handelt. Dies ist auch in der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) beschrieben.

Die Streckenlänge von der Kreuzung Waginger Straße / Frühlinger Spitz bis zum Kreisverkehr der Kreisstraße 49 beträgt ca. 1,4 Kilometer. Anscheinend soll nur der innerörtliche Bereich, ca. 800 Meter, ausgebaut werden. Somit müsste eigentlich dem Verkehrsteilnehmer, welcher vom Kreisverkehr stadteinwärts fährt und den stadtauswärtigen ein Hinweis auf die Fahrradstraße und eine alternative Umleitung gegeben werden. Ausnahme, wenn andere Verkehrsarten zugelassen werden.

Die Fahrradstraße sollte eine tatsächliche Verbesserung für die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs herbeiführen. Da der Kraftfahrzeugverkehr hoch ist und bei Ausnahmen auch durch die Fahrradstraße fährt, wird es immer wieder zu Konflikten zwischen Radfahrern und Kraftfahren kommen.



Es ist festzuhalten, dass die Anordnung einer Fahrradstraße laut Gesetz möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob eine Verbesserung der Verkehrsabläufe die Folge sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Feigt
Polizeioberkommissar“

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Benutzung bestimmter Straße oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bei der Einrichtung einer Fahrradstraße wäre dies der Fall.

Die Voraussetzung für die Anlegung einer Fahrradstraße definieren sich nach Anlage 2 Vorschriftzeichen (zu § 41 Abs. 1) StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwVStVO).

Hierin kommt eine Fahrradstraße nur in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder alsbald zu erwarten ist.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen. Die weiteren Voraussetzungen müssen nicht mehr explizit genannt werden, da sie ja in der polizeilichen Stellungnahme bereits aufgeführt wurden.

Ob eine Fahrradstraße auch außerorts angeordnet werden kann, ist wohl anzunehmen, da hierzu in den einschlägigen Vorschriften keine Aussagen zu finden sind. Einen Hinweis, dass es möglich wäre, findet man in der Musterlösung zur Gestaltung von Fahrradstraßen (2) der Anlage 2 Vorschriftzeichen (zu § 41 Absatz 1) der StVO. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Fahrradstraße auch außerorts zugelassen werden kann.

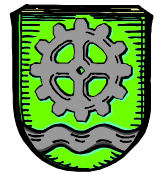
Diverse Ausführungen des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) bestätigen den Hinweis.

Es würde auch nur eine Ausweisung als Fahrradstraße der kompletten Frühlinger Spitz Straße Sinn machen, da ich die Fahrzeuge dann schon am Kreisverkehr „Frühling“ ableiten bzw. umleiten kann.

Entscheidend für die Anordnung aber ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Da ja im Moment der Radfahrer mit Sicherheit nicht als die vorherrschende Verkehrsart einzuschätzen ist, sollte es das Ziel sein, dass darauf hingearbeitet wird. Im Rahmen eines Versuches wäre eine Umsetzung denkbar. Eine Anordnung einer Fahrradstraße könnte nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO zweiter Halbsatz zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen erfolgen und wäre somit zulässig. Grundsätzlich steht ein Erprobungszeitraum von einem Jahr zur Verfügung.

Sinnvoll wäre daher vorab eine Verkehrszählung durchzuführen, um die jeweilige Nutzung festzustellen und nach einem Jahr der Erprobungszahl dies nochmals durchzuführen, um Unterschiede feststellen zu können.

**Fazit:**

Eine Anordnung einer Fahrradstraße für die komplette Frühlinger Spitz Straße (sowohl inner- als auch außerorts) wäre als Versuch umsetzbar und auch zulässig. Der Ausschluss des Lkw-Verkehrs ist hierbei durchaus umsetzbar.

für 6	gegen 5	Beschluss:
-----------------	-------------------	-------------------

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Frühlinger Spitz Straße als Fahrradstraße mit der Freigabe für PKW und Krafträder sowie dem Ausschluss für LKW über 3,5 t auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt im Wege der Erprobung befristet für ein Jahr.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth